

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 17. Januar 2006

Nr. 2

Inhalt

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) an der Hochschule Niederrhein vom 13. Januar 2006

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik)
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 13. Januar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht^{*)}

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Zweck der studienbegleitenden Prüfungen, Prüfungsformen
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Klausurarbeit
- § 19 Hausarbeit
- § 20 Studienbegleitende Prüfungsmodule
- § 21 Hochschulbegleitete Praxisphase
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Kolloquium

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis; Gesamtnote; Diploma Supplement
- § 29 Bachelorurkunde
- § 30 Zusatzmodule
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 In-Kraft-Treten

Anlage I: Prüfungs- und Studienplan für die grundständige Studienform

Anlage II: Prüfungs- und Studienplan für die Teilzeit-Studienform

Anlage III: Lehrveranstaltungsformen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) an der Hochschule Niederrhein.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte und Handlungsfähigkeit für die spätere Berufspraxis vermitteln. Das Studium soll dazu befähigen, anerkannte Methoden bei der Analyse individueller und gesellschaftlicher Probleme anzuwenden und professionelle Hilfsangebote und praxisgerechte Problemlösungen in der Sozialarbeit oder in der Sozialpädagogik zu entwickeln und anzuwenden. Dabei sollen auch außerfachliche Bezüge beachtet werden.

(2) Die Bachelorprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt „B. A.“ – verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung sowie der Nachweis einer dreimonatigen praktischen Tätigkeit.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder

a) nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder

b) nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(3) Die gemäß Absatz 1 geforderte praktische Tätigkeit soll einen Einblick in die beruflichen Aufgaben und die Arbeitsweisen im Sozialwesen verschaffen. Sie kann in allen Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei entsprechenden Einrichtungen der Kirchen, bei freien Trägern Sozialer Arbeit und Trägern von Bildungseinrichtungen abgeleistet werden, sofern sichergestellt ist, dass der Praktikant überwiegend im Bereich von Tätigkeiten ausgebildet wird, die für seinen späteren Beruf als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge relevant sind. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialwesen erworben hat.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) einer anderen Hochschule kann durch die Hochschule Niederrhein nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(5) Die praktische Tätigkeit ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

§ 4

Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in der grundständigen Studienform sechs, in der Teilzeit-Studienform zehn Semester. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungen und die Praxisphase ein.

(2) Das Studium ist in 22 Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet sind.

(3) Der Studienvolumen beträgt 102 Semesterwochenstunden.

(4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlage I (für die grundständige Studienform) und Anlage II (für die Teilzeit-Studienform) beigefügten Studienplänen. Anlage III enthält eine Beschreibung der Lehrveranstaltungsformen.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul oder Teilmodul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen in der grundständigen Studienform spätestens zu Beginn des sechsten, in der Teilzeit-Studienform spätestens zu Beginn des zehnten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfungskandidaten die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung beziehungsweise, bei unterteilten Modulen, die Prüfungen in allen Teilmodulen bestanden hat; ist für bestimmte Modulveranstaltungen eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorgeschrieben, setzt die Zuerkennung der Kreditpunkte die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung voraus. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktkonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen gewählt. Ferner wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, ein Vertreter gewählt. Die Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Professoren und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Professoren und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, und bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung oder Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfungskandidat unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Hochschul-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer als Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüfungskandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder im Fall der Bachelorarbeit oder einer Hausarbeit mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfer.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Bachelorstudium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Über die Entscheidung enthält der Prüfungskandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind, bis auf die in den Anlagen gekennzeichneten Ausnahmen, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfungsleistung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn besondere Vorschriften in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(4) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

- | | |
|---|-------------------------------|
| ein rechnerischer Wert bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| ein rechnerischer Wert über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden die Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(7) Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(8) Bei unterteilten Modulen wird die Note des Moduls gemäß Absatz 5 aus dem arithmetischen Mittel der in den zugehörigen Teilmodulen erreichten Noten gebildet.

(9) Die Bewertung schriftlicher studienbegleitender Prüfungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Bewertung mündlicher Prüfungen ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann – mit Ausnahme des Freiversuchs (§ 12) – nicht wiederholt werden.

§ 12

Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen

(1) Meldet sich der Prüfungskandidat innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu einer studienbegleitenden Prüfung an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfungskandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfungskandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfungskandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Nachweis über eine Studien- oder Prüfungsleistung erworben hat. Zum Auslandsstudium nach Satz 1 zählt nicht das Studium an der Partnerhochschule.

(4) Ferner bleiben Studiensemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfungskandidat nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine benotete studienbegleitende Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 im ersten Versuch bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht der Prüfungskandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung zugrunde gelegt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine benotete Prüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) und eine unbenotete Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfungskandidat die Bachelorarbeit oder eine andere befristete Prüfungsarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfungskandidat mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung, sofern die Prüfung benotet ist, als „nicht ausreichend“ (5,0), andernfalls als „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung, sofern die Prüfung benotet ist, als „nicht ausreichend“ (5,0), andernfalls als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
3. die in der Anlage gegebenenfalls als Zulassungsvoraussetzung genannten Module abgeschlossen hat beziehungsweise zu ihnen zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder unter Nutzung des von der Hochschule angebotenen Online-Verfahrens an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung beizufügen. Ferner ist eine Erklärung beizufügen, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich oder unter Nutzung des von der Hochschule angebotenen Online-Verfahrens beim Prüfungsausschuss bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Zeiträume, innerhalb derer ein Antrag auf Zulassung gestellt werden muss. Die Termine sind so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung des sich anschließenden Prüfungsverfahrens die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die nach Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfungskandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschusses. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die Prüfungstermine liegen außerhalb der Lehrveranstaltungen. Die Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird. Die Prüfung kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Der Prüfungsausschuss legt mindestens zwei Monate vor jedem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit oder Hausarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüfungskandidaten des jeweiligen Prüfungstermins einheitlich und verbindlich fest. Der Prüfungstermin wird dem Prüfungskandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungskandidat hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht ein Prüfungskandidat mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 16

Zweck der studienbegleitenden Prüfungen, Prüfungsformen

- (1) Der Prüfungskandidat soll durch die studienbegleitenden Prüfungen den Nachweis erbringen, dass er
1. praktisches Handeln mit theoriebezogener Reflexion verbinden kann,
 2. Zusammenhänge, Entwicklungen und Probleme im Berufsfeld der Sozialen Arbeit wahrnehmen und für die Probleme mit Hilfe entsprechender fachspezifischer Erkenntnisse und Methoden Lösungsperspektiven entwickeln kann,
 3. zur Erweiterung seiner beruflichen Kompetenz und zur selbstständigen Erarbeitung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Lage ist.
- (2) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind
1. die Klausurarbeit (§ 17),
 2. die mündliche Prüfung (§ 18) und
 3. die Hausarbeit (§ 19).

§ 17

Klausurarbeit

- (1) In einer Klausurarbeit soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Klausurarbeiten dauern mindestens eine und höchstens drei Stunden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeit sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen zwei Prüfer in ihrer Beurteilung hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens einer Klausurarbeit voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. In diesem Falle ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam.

§ 18

Mündliche Prüfung

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über das notwendige Grundwissen verfügt. Darüber hinaus können vom Prüfungskandidat genannte eingegrenzte Themen (spezielle Fachgebiete) geprüft werden; dem Prüfungskandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfungskandidat in einem Fachgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann innerhalb der Gruppe auch interaktiv unter der Aufgabenstellung eines Rollenspiels durchgeführt werden. Mit seinem jeweiligen Rollenspielbeitrag soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, in selbstständiger Gestaltung ein Thema aufzubereiten, in eine darstellende Form zu bringen, Medien themengerecht einzusetzen und seine Zuhörerschaft motivierend an der Aufgabenstellung zu beteiligen.

(3) Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. In einer Kollegialprüfung wird die Note von den beteiligten Prüfern gemeinsam festgesetzt. Ist keine Einigung möglich, so gilt das arithmetische Mittel. Erklärt einer der Prüfer die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfungskandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Zulassung als Zuhörer erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 19

Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll der Prüfungskandidat zeigen, dass er in der Lage ist, komplexe Zusammenhänge aus dem Prüfungsgebiet zu erkennen, zu analysieren und zu einer begründeten Lösung zu bringen.

(2) Die Hausarbeit erfordert die Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Prüfungsgebietes. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb einer Zeit von vier Wochen bearbeitet werden kann. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aufgrund von Umständen, die bei der Ausgabe der Hausarbeit nicht vorhersehbar waren, bis zu zwei Wochen verlängern. Der die Aufgabe stellende Prüfer soll dazu gehört werden. Die Prüfungsform der Hausarbeit kann auch ein Referat mit umfassen.

(3) Als Richtwert für den Umfang der Hausarbeit gilt eine Seitenzahl von 20 (DIN A4).

(4) § 17 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 20

Studienbegleitende Prüfungsmodule

Die Anlage nennt die Module, die mit studienbegleitenden Prüfungen abzuschließen sind. Für jedes Modul ist die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte angegeben. Nicht zu den studienbegleitenden Prüfungsmodulen gehören die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

§ 21 Hochschulbegleitete Praxisphase

- (1) Die hochschulbegleitete Praxisphase dient dem Ziel, den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit an die Tätigkeiten von Sozialer Arbeit heranzuführen.
- (2) Die hochschulbegleitete Praxisphase ist Teil des Studiums und beinhaltet eine zeitlich zusammenhängende Tätigkeit in einem Berufsfeld der Sozialen Arbeit von mindestens 18 Wochen (mit circa 32 Wochenstunden) unter Begleitung der Hochschule und eine während dieser Zeit in der Hochschule stattfindende Vertiefung und Reflexion. Die Praxisphase wird in der grundständigen Studienform in der Regel im vierten, in der Teilzeit-Studienform in der Regel im sechsten Semester abgeleistet und findet in einer externen Einrichtung statt. Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die hochschulbegleitete Praxisphase kann auch im Ausland absolviert werden, wenn eine ausreichende Begleitung durch die Hochschule sichergestellt ist.
- (4) Zur hochschulbegleiteten Praxisphase wird zugelassen, wer
 1. sich in der grundständigen Studienform mindestens im vierten, in der Teilzeit-Studienform mindestens im sechsten Fachsemester befindet,
 2. die Module Nr. 1, 2 und 7 abgeschlossen hat,
 3. von den Modulen 3 bis 6 zwei erfolgreich abgeschlossen hat und
 4. zur Prüfung im Modul 12 mindestens zugelassen ist.
- (5) Während der hochschulbegleiteten Praxisphase wird jeder Studierende von einem Professor betreut. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem mit der Organisation der Praxisphase beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Zum Zwecke der Betreuung werden begleitende Lehrveranstaltungen (Begleit- und Auswertungsseminare) durchgeführt. Für diese Lehrveranstaltungen werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt. Im Anschluss an die Praxisphase ist ein qualifizierter Praktikumsbericht vorzulegen.
- (6) Die vereinbarungsgemäße Ableistung der Tätigkeiten während der hochschulbegleiteten Praxisphase ist durch die jeweilige Einrichtung zu bescheinigen. Auf Wunsch des Studierenden kann diesem ein Zeugnis durch die Praktikumsstelle ausgestellt werden.
- (7) Auf der Grundlage der Bescheinigungen über die regelmäßige und aktive Teilnahme an den in Absatz 5 Satz 2 genannten Lehrveranstaltungen, des als bestanden bewerteten Praktikumberichtes gemäß Absatz 5 Satz 4 und der Bescheinigung der Praktikumsstelle gemäß Absatz 6 Satz 1 bescheinigt der Prüfungsausschuss die erfolgreiche Ableistung der hochschulbegleiteten Praxisphase, wenn festgestellt werden kann, dass die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprochen hat.
- (8) Wird die erfolgreiche Ableistung der hochschulbegleiteten Praxisphase durch den Prüfungsausschuss nicht bescheinigt, so kann sie einmal wiederholt werden.
- (9) Für die erfolgreich abgeleistete hochschulbegleitete Praxisphase werden 24 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine vornehmlich praxisorientierte Aufgabe aus der Sozialen Arbeit mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe gebührend zu berücksichtigen. Als Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit gilt eine Seitenzahl von 40 (DIN A4).
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Dem Prüfungskandidat ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfungskandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die in Absatz 1 Satz 3 genannte Seitenzahl gilt je Prüfungskandidat.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. in den Modulen 1 bis 18 mindestens 150 Kreditpunkte erworben hat.In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme von Nr. 3 zulassen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung beizufügen. Ihm soll ferner eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die nach Absatz 2 beizufügenden Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüfungskandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
 - d) der Prüfungskandidat die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfungskandidat bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens neun Wochen. Das Thema und die Aufgabe müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Anträge auf Verlängerung können grundsätzlich nicht mit Software- oder Hardwareproblemen begründet werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Abgabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüfungskandidaten findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Bachelorarbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 26

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium (zu Modul 22) ergänzt die Bachelorarbeit; es ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfungskandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachgebietsübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer
1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. 168 Kreditpunkte erworben sowie die Bachelorarbeit bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfungskandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 11 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für das Kolloquium finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 33) entsprechende Anwendung.
- (5) Für das Bestehen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt zwölf Kreditpunkte zuerkannt.
- (6) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüfungskandidaten findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium bestanden hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 28

Zeugnis; Gesamtnote; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Noten der Module 1 bis 12 und 15 bis 21, die Note der Bachelorarbeit, das Thema der Bachelorarbeit und die Namen ihrer Prüfer, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Modul 14 wird als „bestanden“ aufgeführt. Ferner enthält das Zeugnis einen Hinweis auf die abgeleistete hochschulbegleitete Praxisphase.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|---|-------|
| Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungen | 80 %, |
| Note der Bachelorarbeit | 15 %, |
| Note des Kolloquiums | 5 %. |

(3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat. Dem Zeugnis wird als Beilage ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell hinzugefügt.

(4) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 29 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Rektor, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 30 Zusatzmodule

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer studienbegleitenden Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Zusatzmodul gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Wahlpflichtkatalog mehr als die vorgeschriebene Anzahl an Modulen auswählt und mit einer studienbegleitenden Prüfung abschließt.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegung der entsprechenden Prüfungsleistung wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32
Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis ist einzuziehen oder gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 7. Dezember 2005 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 10. Januar 2006.

Mönchengladbach, den 13. Januar 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. phil. Franz-Christian Schubert

Prüfungs- und Studienplan für die grundständige Studienform

| Semester | Modul | Abschluss | Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen | Semesterwochenstunden | Lehrveranstaltungsform | Lehrangebot | Kreditpunkte (ECTS) |
|----------|---|---------------------------------|--|-----------------------|------------------------|-------------|---------------------|
| 1. | 1. Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit | Teilnahmebescheinigung, Prüfung | keine | 4 | S | P | 6 |
| 1. | 2. Träger, Zielgruppen und Arbeitsfelder Sozialer Arbeit | Teilnahmebescheinigung, Prüfung | keine | 4 | S | P | 6 |
| 1. | 3. Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit (3 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | keine | 6 | V | P | 9 |
| 1. | 4. Erziehung, Bildung und Inklusionspädagogik als Grundlagen der Sozialen Arbeit (3 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | keine | 6 | SL | P | 9 |
| 2. | 5. Medienpädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit | Prüfung | keine | 4 | SL | WP | 6 |
| 2. | 6. Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit (3 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | keine | 6 | V | P | 9 |
| 2. | 7. Methodische Grundlagen: Kommunikation, Beratung, Begleitung | Teilnahmebescheinigung, Prüfung | keine | 6 | Ü | WP | 9 |
| 2. | 8. EDV in der Sozialen Arbeit | Prüfung | keine | 4 | S/Ü | WP | 6 |
| 3. | 9. Geschichte, Theorie und Ethik der Sozialen Arbeit (2 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | keine | 4 | SL | P | 6 |
| 3. | 10. Praxisforschung | Prüfung | keine | 4 | S/Ü | WP | 6 |
| 3. | 11. Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit (3 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | keine | 6 | SL | P | 9 |
| 3. | 12. Projekt | Prüfung | Module 1, 2, 7, mindestens zwei der Module 3 bis 6 | 6 | S/Ü | WP | 9 |

| | | | | | | | |
|----|---|----------------------|--|------------|-----|----|------------|
| 4. | 13. Hochschulbegleitete Praxisphase | siehe § 21 | Prüfungszulassung zu Modul 12 | 4 | S/Ü | WP | 24 |
| 4. | 14. Selbst- und Fremderfahrung | unbenotete Prüfung | keine | 4 | Ü | WP | 6 |
| 5. | 15. Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit (2 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | Module 2, 9, 11 | 4 | SL | P | 6 |
| 5. | 16. Sozialpolitische und verwaltungswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit (2 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | Module 2, 6 | 4 | SL | P | 6 |
| 5. | 17. Bezugswissenschaftliche Ergänzungen (2 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | keine | 4 | S | WP | 6 |
| 5. | 18. Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit (2 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | Modul 12 | 8 | S/Ü | WP | 12 |
| 6. | 19. Management in der Sozialen Arbeit (2 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | Modul 13 | 4 | SL | P | 6 |
| 6. | 20. Gesellschaftspolitisch-institutionelles Vertiefungsgebiet (VTG 1) | Prüfung | Module 6, 11, 12, 13 sowie 15 oder 16 | 4 | S/Ü | WP | 6 |
| 6. | 21. Methodisch-fallbezogenes Vertiefungsgebiet (VTG 2) | Prüfung | Module 12, 13, und Prüfungszulassung zu Modul 18 | 4 | S/Ü | WP | 6 |
| 6. | 22. Bachelorarbeit | siehe §§ 22 bis 26 | Module 1 bis 18 | 2 | S | WP | 12 |
| | | | | | | | |
| | | | | 102 | | | 180 |

Abkürzungen:

| | | | | | |
|----|---|------------------------------|-----|---|--------------------------|
| V | = | Vorlesung | S | = | Seminar |
| SL | = | Seminaristischer Lehrvortrag | SWS | = | Semesterwochenstunden |
| Ü | = | Übung | P | = | Pflichtveranstaltung |
| P | = | Praktikum | WP | = | Wahlpflichtveranstaltung |

Prüfungs- und Studienplan für die Teilzeit-Studienform

| Semester | Modul | Abschluss | Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen | Semesterwochenstunden | Lehrveranstaltungsform | Lehrangebot | Kreditpunkte (ECTS) |
|----------|---|---------------------------------|---|-----------------------|------------------------|-------------|---------------------|
| 1. | 1. Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit | Teilnahmebescheinigung, Prüfung | keine | 4 | S | P | 6 |
| 1. | 2. Träger, Zielgruppen und Arbeitsfelder Sozialer Arbeit | Teilnahmebescheinigung, Prüfung | keine | 4 | S | P | 6 |
| 1. | 3. Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit (3 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | keine | 6 | V | P | 9 |
| 2. | 5. Medienpädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit | Prüfung | keine | 4 | SL | WP | 6 |
| 2. | 6. Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit (3 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | keine | 6 | V | P | 9 |
| 2. | 8. EDV in der Sozialen Arbeit | Prüfung | keine | 4 | S/Ü | WP | 6 |
| 3. | 4. Erziehung, Bildung und Inklusionspädagogik als Grundlagen der Sozialen Arbeit (3 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | keine | 6 | SL | P | 9 |
| 3. | 9. Geschichte, Theorie und Ethik der Sozialen Arbeit (2 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | keine | 4 | SL | P | 6 |
| 3. | 14. Selbst- und Fremderfahrung | unbenotete Prüfung | keine | 4 | Ü | WP | 6 |
| 4. | 7. Methodische Grundlagen: Kommunikation, Beratung, Begleitung | Teilnahmebescheinigung, Prüfung | keine | 6 | Ü | WP | 9 |
| 4. | 10. Praxisforschung | Prüfung | keine | 4 | S/Ü | WP | 6 |

| | | | | | | | |
|-----|---|----------------------|--|------------|-----|----|------------|
| 5. | 11. Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit (3 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | keine | 6 | SL | P | 9 |
| 5. | 12. Projekt | Prüfung | Module 1, 2, 7, mindestens zwei der Module 3 bis 6 | 6 | S/Ü | WP | 9 |
| 6. | 13. Hochschulbegleitete Praxisphase | siehe § 21 | Prüfungszulassung zu Modul 12 | 4 | S/Ü | WP | 24 |
| 7. | 15. Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit (2 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | Module 2, 9, 11 | 4 | SL | P | 6 |
| 7. | 16. Sozialpolitische und verwaltungswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit (2 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | Module 2, 6 | 4 | SL | P | 6 |
| 7. | 17. Bezugswissenschaftliche Ergänzungen (2 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | keine | 4 | S | WP | 6 |
| 8. | 18. Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit (2 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | Modul 12 | 8 | S/Ü | WP | 12 |
| 8. | 19. Management in der Sozialen Arbeit (2 Teilmodule) | Prüfung je Teilmodul | Modul 13 | 4 | SL | P | 6 |
| 9. | 20. Gesellschaftspolitisch-institutionelles Vertiefungsgebiet (VTG 1) | Prüfung | Module 6, 11, 12, 13 sowie 15 oder 16 | 4 | S/Ü | WP | 6 |
| 9. | 21. Methodisch-fallbezogenes Vertiefungsgebiet (VTG 2) | Prüfung | Module 12, 13, und Prüfungszulassung zu Modul 18 | 4 | S/Ü | WP | 6 |
| 10. | 22. Bachelorarbeit | siehe §§ 22 bis 26 | Module 1 bis 18 | 2 | S | WP | 12 |
| | | | | | | | |
| | | | | 102 | | | 180 |

Abkürzungen:

| | | | | | |
|----|---|------------------------------|-----|---|--------------------------|
| V | = | Vorlesung | S | = | Seminar |
| SL | = | Seminaristischer Lehrvortrag | SWS | = | Semesterwochenstunden |
| Ü | = | Übung | P | = | Pflichtveranstaltung |
| P | = | Praktikum | WP | = | Wahlpflichtveranstaltung |

Lehrveranstaltungsformen

Vorlesung

Der Lehrvortrag dient der zusammenhängenden Darstellung sowie der Vermittlung von Fakten und Methoden. Dabei trägt der Lehrende vor und beantwortet Informationsfragen.

Seminaristischer Lehrvortrag

Im Seminaristischen Lehrvortrag findet eine vertiefende Einarbeitung statt. Der Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge der Studierenden.

Übung

In der Übung werden der Lehrstoff und die sich daraus ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft, wobei die Anwendung auf Fälle aus der Praxis im Vordergrund steht. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt die Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

Seminar

Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse und komplexe Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion erarbeitet.

Praktikum

Ein Praktikum beinhaltet eine gelenkte studentische Tätigkeit zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.

Exkursion

Exkursionen dienen in der Regel der Erkundung eines oder mehrerer Praxisfelder. Die studentische Beteiligung entspricht derjenigen in Seminaren und Übungen. Durch Exkursionen soll ein Einblick gewonnen werden in die Arbeit von Institutionen, Einrichtungen und Gruppen durch das Studium der institutionellen Bedingungen, der Feld- und Clientsituation sowie der Aktivitäten und Interventionen dieser Klienten, Institutionen und ihrer Mitarbeiter.

E-learning (Unterform des Seminars)

E-learning-Seminare dienen dem interaktiven, vernetzten und vor allem selbstständigen Studium komplexer Lehrinhalte. Sie fördern den Austausch von an den jeweiligen Stoffgebieten interessierten Studierenden.